

Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der BMI Deutschland GmbH

Wir, die BMI Deutschland GmbH (nachfolgend „BMI“ genannt) setzen auf Innovation und entwickeln Produkte und Lösungen, die unseren Kunden helfen, in einer sich schnell verändernden Welt erfolgreich zu sein. BMI verpflichtet sich, ihre Mitarbeitenden zu fördern und die Gemeinden, in denen BMI arbeitet, zu bereichern. BMI berücksichtigt bei ihren Geschäftsentscheidungen die Auswirkungen auf die Umwelt und versucht, einen positiven Beitrag für ihre Branche und ihren Planeten zu leisten.

BMI investiert in Produkte, Menschen und den Planeten, um ein nachhaltigeres Wachstum zu erzielen und eine bessere, lebenswerte Zukunft zu schaffen.

BMI ist sich bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“ genannt) in eigenen Geschäftstätigkeiten sowie in Liefer- und Wertschöpfungsketten ein andauernder Prozess ist. Diese Herausforderung nimmt BMI an. BMI überprüft daher regelmäßig die strategischen Ansätze sowie Maßnahmen ihres unternehmerischen Handelns mit dem Ziel einer kontinuierlichen Verbesserung.

I. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Abgabe, Einhaltung und Umsetzung dieser Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der BMI ist die Geschäftsführung von BMI. Die Überprüfung der Wirksamkeit der nachfolgend dargelegten Menschenrechtsstrategie obliegt der/dem Menschenrechtsbeauftragten von BMI.

II. Risikoanalyse

Um im eigenen Geschäftsbereich sowie der Lieferketten Verstöße gegen Menschenrechte oder Umweltstandards effektiv zu verhindern, hat BMI im Rahmen einer umfangreichen Risikoanalyse alle Bereiche analysiert.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich hat unter Einbindung des Bereichs HR und HSE (Health, Safety & Environment) stattgefunden. Gegenstand dieser Risikoanalyse waren die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken nach dem LkSG. Die identifizierten Risiken wurden im Hinblick auf den Schweregrad und die Eintrittswahrscheinlichkeit analysiert. Der eigene Verursacherbeitrag, sowie das Einflussvermögen auf das Risiko bildeten dabei einen Bestandteil der Betrachtung.

Im Rahmen der durchgeführten Risikoanalyse hat BMI die Themen Arbeitsschutz, Ungleichbehandlung und Verursachung von schädlichen Lärmemissionen als prioritäre Risiken identifiziert.

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wird jährlich wiederholt. Dabei werden die im jeweiligen Vorjahr identifizierten Risiken auf Relevanz und Vollständigkeit überprüft. Beschwerden können über ein von BMI eingerichtetes Beschwerdeverfahren adressiert werden und fließen, bei Relevanz für den eigenen Geschäftsbereich, in diese Risikobetrachtung mit ein.

Bei den unmittelbaren Zulieferern des eigenen Geschäftsbereichs hat BMI erstmals im Geschäftsjahr 2023 eine Risikoanalyse zu LkSG-bezogenen Risiken durchgeführt. Hierbei wurden zunächst die unmittelbaren Zulieferer einer abstrakten Risikobewertung in Bezug auf länder- und branchenspezifische Risiken sowie Liefervolumen unterzogen. Diese Risikoanalyse wird jährlich aktualisiert.

Als prioritäre Risiken in der Lieferkette von BMI wurden insbesondere Risiken für Menschenrechtsverstöße in der Rohstoffgewinnung und bei Handelswaren identifiziert, konkret in Bezug auf die folgenden Themenfelder:

- Verwendung von Barium;
- Bezug von Solarprodukten aus China;
- Rohstofflieferanten mit unklarem Produktionsland.

Bei Lieferanten, die in die obengenannten Themenfelder fallen, wurden im Rahmen der spezifischen Risikoanalyse vertiefte Informationen eingeholt, um die Risikosituation besser beurteilen zu können.

Bei mittelbaren Lieferanten wird im Falle von substantiiertem Kenntnis von Verstößen eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt.

Die/der Menschenrechtsbeauftragte von BMI wird die Wirksamkeit des Risikomanagements jährlich und anlassbezogen überprüfen und mindestens jährlich direkt an die Geschäftsführung berichten.

III. Menschenrechtsstrategie

Zur Verhinderung von Verletzungen menschenrechts- und umweltbezogener Pflichten, hat BMI sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei ihren unmittelbaren Zulieferern ein strategisches Vorgehen in Bezug auf Menschenrechte und umweltbezogene Themen („Menschenrechtsstrategie“), das sich an den Ergebnissen aus der Risikoanalyse orientiert, verankert.

1. Erwartungshaltung

BMI erwartet von Beschäftigten und Zulieferern, menschenrechtliche und umweltbezogene

Verstöße gemäß LkSG zu vermeiden und, falls sie auftreten, unverzüglich zu beenden. Die konkreten Erwartungen an die Zulieferer hat BMI in Form eines Verhaltenskodex für Lieferanten genauer formuliert.

2. Umsetzung

BMI sensibilisiert die Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich für LkSG-relevante Risiken, indem Mitarbeiter beispielsweise sicherheitsrelevante Schulungen erhalten. An allen Standorten gelten Richtlinien zum Arbeitsschutz, deren Einhaltung regelmäßig durch verantwortliche Personen vor Ort überprüft wird. Auch Fremdfirmen müssen entsprechende Sicherheitsunterweisungen vor ihrem Arbeitseinsatz durchlaufen. Durch die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat sowie aufgrund Tarifbindung werden Maßnahmen gegen Ungleichbehandlung etabliert und weiterentwickelt. Zur Reduktion von Risiken in Bezug auf schädliche Lärmemissionen sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, adäquate Schutzkleidung zu tragen, die einen Gehörschutz umfasst.

Über die auf der BMI-Website verlinkte Ethics- Hotline können anonym Verstöße z.B. gegen Compliance Richtlinien oder Bedenken bzgl. der Einhaltung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten gemeldet werden, die an einer Zentralstelle aufgenommen und vertraulich bearbeitet werden. Zusätzlich gibt es eine speziell auf das Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz zugeschnittene Landing Page, die auf die Ethics-Hotline verlinkt ist.

BMI adressiert mit dem Verhaltenskodex für Lieferanten von BMI ihre menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen.

Die Menschenrechtsstrategie von BMI wird entlang ihrer eigenen Lieferkette durch die Implementierung geeigneter Praktiken wie zum Beispiel der obligatorischen Anerkennung des Supplier Code of Conduct als Voraussetzung für das Zustandekommen einer Geschäftsbeziehung umgesetzt, um festgestellten Risiken vorzubeugen.

Die Einhaltung dieser Menschenrechtsstrategie steht für BMI an oberster Stelle. Daher wird BMI bei potentiellen Verletzungen der Menschenrechtsstrategie unverzüglich reagieren und angemessene Maßnahmen zur Aufdeckung möglicher Verstöße und zur Abhilfe bei festgestellten Verstößen einleiten. Festgestellte Verstöße werden nicht toleriert, konsequent verfolgt und können rechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung von Anstellungsverhältnissen bzw. Geschäftsbeziehungen nach sich ziehen.

IV. Präventionsmaßnahmen

Zur Verankerung der Präventionsmaßnahmen im Rahmen der Menschenrechtsstrategie orientiert sich BMI an den Ergebnissen der regelmäßig durchgeführten Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich und in Bezug auf die unmittelbaren Zulieferer.

Um Verstöße gegen die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten aus

dem LkSG im eigenen Geschäftsbereich und bei unmittelbaren Zulieferern vorzubeugen, hat BMI insbesondere die folgenden Maßnahmen implementiert:

- Generelle Orientierung an deutschen Arbeitnehmerschutzgesetzen;
- Richtlinien zum Arbeitsschutz;
- Standortsicherheitsbeauftragte;
- Gefahrstoffkataster;
- Gefahrstoffbeauftragte;
- Arbeitsschutzkleidung;
- Arbeitszeiterfassung und Urlaubsregelung;
- Unterweisungsvorschriften Arbeitsschutz (auch für Mitarbeitende von Fremdfirmen);
- Monitoring hinsichtlich (Un-) Gleichbehandlung durch den Betriebsrat;
- Beschwerde-Hotline;
- Tarifbindung und Gehaltsbänder;
- WLN (Women Leadership Network);
- Regelungen zum mobilen Arbeiten;
- Compliance Richtlinien;
- Regelmäßige Compliance Schulungen.

V. Abhilfemaßnahmen

Im Falle von Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich wird BMI konsequent und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen einleiten. Dabei wird darauf geachtet, dass die Abhilfemaßnahmen für Tätigkeiten im eigenen Geschäftsbereich zu einer Beendigung der Verletzung führen.

Bei Kenntnis von Verstößen wird BMI bei unmittelbaren Zulieferern konsequent und unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen für Verletzungen von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten einleiten. Sofern die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, wird BMI gemeinsam mit dem unmittelbaren Zulieferer ein Konzept erstellen, das zur Beendigung oder Minimierung von Verletzungen führen soll. Auch bei substantiiertes Kenntnis von Verstößen bei mittelbaren Zulieferern führt BMI eine Risikoanalyse durch und erstellt ein Konzept zur Minimierung oder Beendigung der Verletzungen, kommuniziert jedoch mindestens angemessene Präventionsmaßnahmen. Die jeweiligen Konzepte enthalten jeweils einen konkreten Zeitplan. Um das Risiko zu minimieren kann BMI in einem solchen Fall zumindest temporär die Geschäftsbeziehung aussetzen. Bei schwerwiegenden Verletzungen menschenrechtlicher oder umweltbezogener Pflichten, wenn die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen des Konzepts nach Ablauf der festgelegten Frist keine Abhilfe schafft, sowie wenn BMI keine milderen Mittel zur Verfügung stehen oder BMI ihr Einflussvermögen voraussichtlich nicht stärken kann, steht es BMI als Ultima-Ratio zu, die Geschäftsbeziehung vollständig zu beenden.

Um die Wirksamkeit der getroffenen Abhilfemaßnahmen festzustellen, erfolgt einmal im Jahr

und anlassbezogen eine Prüfung durch die/den Menschenrechtsbeauftragte:n. Dabei werden die Erkenntnisse aus dem Beschwerdeverfahren berücksichtigt.

VI. Beschwerdeverfahren

BMI hat ein geeignetes Beschwerdeverfahren eingeführt, das lieferkettenbezogene Meldungen von Zulieferern und auch von sonstigen eventuell durch die Lieferkette betroffenen Personen aufnimmt. Dieses wurde sowohl für interne als auch für externe, öffentliche und anonyme Meldungen zugänglich gemacht. Die Verfahrensordnung für dieses Beschwerdesystem befindet sich auf der Website von BMI und ist öffentlich verfügbar.

VII. Regelmäßige Überprüfung der getroffenen Maßnahmen

Die aufgeführten Präventions- und Abhilfemaßnahmen (aus der Risikoanalyse, dem Beschwerdeverfahren und der Menschenrechtsstrategie) werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit überprüft. Dies erfolgt sowohl anlassbezogen als auch regelmäßig intern durch die wechselseitige Kontrolle verschiedener Hierarchien, einschließlich der/des Menschenrechtsbeauftragten und mithilfe verschiedener Indikatoren. Diese fortdauernden Prüfungen können zusätzlich durch weitere anlassbezogene Prüfungen erweitert werden, sollte BMI in eine veränderte oder erweiterte Risikolage im eigenen Geschäftsbereich oder auch beim unmittelbaren Zulieferer gelangen.

VIII. Dokumentations- und Berichtspflicht

BMI wird fortlaufend unternehmensintern die Erfüllung der Sorgfaltspflichten dokumentieren und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen veröffentlichen und aufbewahren. Sofern eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung besteht, erstellt BMI jährlich einen Bericht über die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr und macht spätestens vier Monate nach Ende eines jeden Geschäftsjahres auf der Internetseite die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen für einen Zeitraum von sieben Jahren kostenfrei öffentlich zugänglich.